

## Für den Arzt und das Praxisteam

<b>I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen</b>	<b>2</b>
1. DMP - indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE) – Erinnerung	2
2. Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie gemäß §140a SGB V – 5. Nachtrag	2
3. Zahlungstermine für 2022 für Honorarabschlagszahlungen und Restzahlungen	3
<b>II. Abrechnung</b>	<b>4</b>
1. Abrechnungsrundschreiben als Anlage zu KVS-Aktuell 7/2021	4
<b>III. IT/ Digitalisierung</b>	<b>5</b>
1. eAU: Umstellung sorgfältig vorbereiten	5
<b>IV. Versorgungsqualität und Patientensicherheit</b>	<b>6</b>
1. Psychotherapie: Akutbehandlung & Gruppentherapie per Video	6
2. Befristete Sonderregelung zur transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin (Nachweis der CME-Punkte) endet zum 30.09.2021	6
3. Befristete Sonderregelung für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPA) in Ausbildung endet zum 30.09.2021	7
<b>V. Allgemeine Hinweise</b>	<b>8</b>
1. Jetzt neu: MFA-Stellenbörse	8
2. Warnung vor „Brancheneintrag Saarland“	8

### Anlagen:

- Übersicht Zahlungstermine 2022: Honorarabschlagszahlungen/ Restzahlungen
- Aufnahmeformular Stellenangebot für MFA-Stellenbörse

## 1. DMP - indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE) – Erinnerung

Zum 01.04.2021 wurde die indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE) sowohl als Formularvordruck, als auch als Ausdruck über die Praxisverwaltungssoftware abgelöst.

Die KVS hatte bereits im Rundschreiben vom 16. März 2021 über die neue indikationsübergreifende TE/EWE informiert. Diese neue TE/EWE umfasst die Einschreibung in alle DMP. Insofern sind in den Arztpraxen nur noch das Vorhalten und die Verwendung eines Formulars zur Einschreibung erforderlich.

Wir möchten daran erinnern, dass die alten TE/EWE nur noch bis zum 31.12.2021 in Ausnahmefällen für eine wirksame Einschreibung genutzt werden können. Darauf haben sich die Vertragspartner der saarländischen DMP-Verträge verständigt. Werden ab dem 01.01.2022 noch alte TE/EWE erstellt, so dürfen diese von den Datenstellen nicht mehr angenommen werden und die jeweilige Praxis muss eine neue gültige TE/EWE erstellen.

Die neuen Vordrucke können Sie – wie gehabt – über den regulären Formularbezug bestellen.

Falls Sie Ihre TE/EWE aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) ausdrucken und bisher nicht die aktuelle Fassung hinterlegt sein sollte, setzen Sie sich bitte mit Ihrem PVS-Hersteller in Verbindung.

Die DMP-Verträge in der aktuellen Fassung sind auf unserer Homepage zu finden unter: Praxis → Verträge → Verträge der KVS → DMP-Verträge

### Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

## 2. Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie gemäß §140a SGB V – 5. Nachtrag

Mit Wirkung zum 01.10.2021 werden die Verträge zur Versorgung mit klassischer Homöopathie gemäß §140a SGB V zwischen der AG Vertragskoordinierung der KBV und der IKK classic und der Securvita in einem 5. Nachtrag überarbeitet. Mit den beiden Krankenkassen wurde jeweils ein eigener 5. Nachtrag zu den Verträgen abgestimmt.

Gegenstand der jeweiligen fünften Nachträge ist die vom Gesetzgeber durch das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung (GPVG) geforderte Anpassung der Gesetzesgrundlage (Verträge nach §73c SGB V sind durch Verträge nach §140a SGB V zu ersetzen oder zu beenden) und eine vom Bundesamt für Soziale Sicherung angemerkte Aktualisierung des Teilnahmeverfahrens für die Versicherten.

Die Lesefassungen der beiden Verträge und die angepassten Teilnahmeerklärungen für Vertragsärzte aber auch für die Versicherten finden Sie in Kürze auf der Homepage der KVS unter:

Praxis → Verträge → Verträge der KVS → Homöopathie

**Ansprechpartner:**

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

### 3. Zahlungstermine für 2022 für Honorarabschlagszahlungen und Restzahlungen

Eine Übersicht der Zahlungstermine für 2022 haben wir diesem KVS-Aktuell beigelegt. Sie finden die Übersicht auch auf unserer Internetseite:

<https://www.kvsaarland.de/honorar>

### 1. Abrechnungsrundschreiben als Anlage zu KVS-Aktuell 7/2021


Unsere Beiträge zum Thema Abrechnung haben wir diesmal als separates Abrechnungsrundschreiben zusammengefasst.

Dort finden Sie aktuelle Informationen zu folgenden Themen:

1. Bundesweite Corona-Sonderregelungen verlängert
2. Aufhebung des PFG-Ausschlusses für die Beratung zum NIPT-RhD
3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2022 gemäß § 87 Absatz 2e SGB V
4. Änderungen bezüglich der Fachinformationen Keytruda® und Jemperli® sowie Anpassung Oncotype
5. Detailänderungen Labor sowie Fristverlängerung der GOP 01699 und 12230
6. Anpassungen bezüglich der Strahlentherapie
7. Videosprechstunde
8. Psychotherapeutische Akutbehandlung und Gruppentherapien im Rahmen einer Videosprechstunde
9. Abrechnung der Lumbalpunktion
10. eAU: Kostenpauschalen für den Versand von AU-Bescheinigungen bei TI-Ausfall und bei Hausbesuchen
11. Mammographie-Screening: Abbildung der erforderlichen Strahlenschutzkunde beim Aufklärungsgespräch
12. Zehn Euro für ePA-Erstbefüllung: Details zur Abrechnung geregelt
13. Screening auf Sichelzellerkrankheit bei Neugeborenen sowie Screening auf 5q-assoziierte spinale Muskelatrophie
14. Screening auf Sichelzellerkrankheit bei Neugeborenen sowie Screening auf 5q-assoziierte spinale Muskelatrophie
15. Entfristung der Regelungen zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger
16. QS NET: Anpassung und Verlängerung der befristeten Regelungen
17. Finanzierung im Zusammenhang mit der Präexpositionsprophylaxe
18. Kodierunterstützung für Praxen: ab Januar 2022 in der Praxissoftware
19. Onkologie-Vereinbarung wird zum 1. Oktober angepasst

#### Ansprechpartner:

Servicecenter

 0681-998370

: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

### 1. eAU: Umstellung sorgfältig vorbereiten

Der seit Ende August laufende Feldtest zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) umfasst nur wenige Teilnehmer: Bislang erproben 16 Krankenkassen und mindestens neun Praxisverwaltungssysteme (PVS) die eAU unter echten Versorgungsbedingungen. Hierbei werden zum Teil noch erhebliche Probleme festgestellt.

#### **Geeigneten Termin im vierten Quartal wählen**

Praxen sind aufgrund der kürzlich zwischen KBV und Krankenkassen ausgehandelten Übergangsregelung nicht verpflichtet, zum Stichtag 1. Oktober auf die eAU umzustellen. Sie haben dafür bis zum 31. Dezember Zeit. Die KBV empfiehlt den Praxen, sich zwar auf die eAU vorzubereiten und die notwendige Technik zu beschaffen. Einen geeigneten Termin für die Umstellung der Software auf die eAU sollten sie jedoch nach Praxisgesichtspunkten und in Absprache mit dem IT-Dienstleister wählen.

#### **Muster 1 parallel weiterführen**

Einige PVS-Hersteller bieten mit dem Update die Möglichkeit, neben dem Versand der eAU weiterhin das Muster 1 auszustellen. Dadurch kann die eAU-Funktionalität getestet, aber bei Problemen auf das alte Verfahren ausgewichen werden. Praxen, die zum 1. Oktober ihr PVS umstellen, sollten ihren Patienten bis auf Weiteres neben dem Ausdruck für den Versicherten und den Arbeitgeber auch den Ausdruck für die Krankenkasse mitgeben – zumindest so lange, bis sicher ist, dass die betreffende Krankenkasse wirklich digital AU-Daten empfangen kann.

Weitere aktuelle Informationen sowie eine Praxisinformation und ein Erklärvideo finden Sie hier:

[www.kbv.de/html/e-au.php](http://www.kbv.de/html/e-au.php)  
KBV Praxisnachrichten eAU

#### **Ansprechpartner:**

Anne Gerhart/ Joachim Koch/Katharina Wojcikowski/ Servicedesk

✉: [ti@kvsaarland.de](mailto:ti@kvsaarland.de)

### 1. Psychotherapie: Akutbehandlung & Gruppentherapie per Video

Die Möglichkeiten für Psychotherapie per Video werden weiter ausgebaut und sind ab Oktober auch für Akutbehandlungen und Gruppentherapien möglich. Dies umfasst auch die neue gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung, die zum 1. Oktober startet.

KBV und Krankenkassen haben dazu die entsprechenden Regelungen in der Psychotherapie-Vereinbarung und im EBM angepasst. Diese weitere Flexibilisierung der psychotherapeutischen Leistungen per Video wurde mit dem Digitale-Versorgungs- und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz angestoßen.

Über die Coronavirus-Sonderregelungen (befristet bis Ende 2021) sind zudem die Psychotherapeutische Sprechstunde sowie die Probatorischen Sitzungen (ab dem 01. Oktober auch in der Gruppe) per Video möglich.

Für die möglichen Videositzungen wurde in der Psychotherapie-Vereinbarung grundsätzlich festgelegt, dass sie nur durch den Therapeuten erfolgen können, der den Versicherten auch im unmittelbaren persönlichen Kontakt behandelt. Eine örtliche Nähe soll gegeben sein.

Auch muss vorab vereinbart werden, wie die Sitzung bei einem technischen Verbindungsabbruch fortgesetzt wird und welche Schritte bei gegebenenfalls drohender Eigen- oder Fremdgefährdung ergriffen werden (gerade für die Akutbehandlung wichtig).

#### **Ansprechpartner:**

Michael Masik (Psychotherapie)

✉: [qualitaetssicherung@kvsaarland.de](mailto:qualitaetssicherung@kvsaarland.de)

Daniele Merlo (Videosprechstunde)

✉: [qualitaetssicherung@kvsaarland.de](mailto:qualitaetssicherung@kvsaarland.de)

### 2. Befristete Sonderregelung zur transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin (Nachweis der CME-Punkte) endet zum 30.09.2021

Der Bewertungsausschuss (BA) hatte sich aufgrund der Corona-Pandemie auf eine befristete Sonderregelung zur transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin verständigt (zur Erteilung der KV-Genehmigung sind mindestens 4 CME-Punkte nachzuweisen, regulär 8). Diese galt ab dem 01.10.2020 und wurde bis zum 30.09.2021 befristet.

Die Sonderregelung wird nicht verlängert und endet zum 30.09.2021.

#### **Ansprechpartner:**

Nicole Schneider

✉: [qualitaetssicherung@kvsaarland.de](mailto:qualitaetssicherung@kvsaarland.de)

### **3. Befristete Sonderregelung für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPA) in Ausbildung endet zum 30.09.2021**

Die Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) hatten sich aufgrund der Corona-Pandemie auf eine befristete Sonderregelung für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPA) in Ausbildung verständigt. Die getroffene Sonderregelung ermöglichte es den KVen, die Genehmigung für die NäPA auch zu erteilen, wenn nachgewiesen wurde, dass mit der NäPA-Fortbildung bereits begonnen wurde und der voraussichtliche Abschluss der Fortbildung bis zum 30.09.2021 erfolgt.

**Die Sonderregelung wurde nicht mehr verlängert und endet zum 30.09.2021.**

**Künftig können Genehmigungen erst nach Erhalt der NäPA-Bescheinigung erteilt werden.**

**Ansprechpartner:**

Sarah Schuh

[qualitaetssicherung@kvsaarland.de](mailto:qualitaetssicherung@kvsaarland.de)

### 1. Jetzt neu: MFA-Stellenbörse

Ein gutes Praxisteam hat große Bedeutung für den Erfolg einer Praxis, für die Patiententreue und -zufriedenheit. Die Herausforderung für eine Arztpraxis besteht also darin, die besten MFAs und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und langfristig zu binden.

Dabei möchten wir Sie mit unserer neuen Stellenbörse unterstützen:

Wenn Sie Verstärkung für Ihr Team suchen oder Ausbildungs- und Praktikumsplätze anbieten, können Sie diese Stellenanzeigen künftig auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland veröffentlichen.

Wie es funktioniert? Formular auf unserer Internetseite herunterladen, ausfüllen und unterschrieben zurückschicken an

**info@kvsaarland.de oder per Fax an: 0681 99 83 71 40.**

Wir veröffentlichen Ihre Anzeige nach Ihren Vorgaben.

Das Formular zum Download finden Sie unter:

**<https://www.kvsaarland.de/mfa-stellenboerse>**

Ein Exemplar haben wir diesem KVS-Aktuell beigefügt.

#### **Ansprechpartner:**

Kerstin Kaiser/ Anna Scholtes

info@kvsaarland.de

### 2. Warnung vor „Brancheneintrag Saarland“

Aktuell erhalten zahlreiche saarländische Praxen Faxschreiben zu einem „Brancheneintrag Saarland“. Absender ist die Digi Medien GmbH mit Sitz in den USA. Die Ärzte werden in dem Schreiben aufgefordert, die angegebenen praxisrelevanten Daten zu überprüfen und per Unterschrift zu bestätigen. Aus dem Begleittext ergibt sich jedoch, dass es sich dabei um eine „Offerte“ handelt, die eine Kostenpflicht von jährlich netto 899 Euro mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren auslöst.

Die KV Saarland rät ihren Mitgliedern Vorsicht walten zu lassen und ein solches Schreiben nicht vorschnell zu unterzeichnen bzw. zurückzusenden.

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts  
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail [info@kvsaarland.de](mailto:info@kvsaarland.de) - Web [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de)*

*Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit*

*- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.*